

Vereinssatzung Stand 21.01.21

H2Berlin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „H2Berlin“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in H2Berlin c/o Engelnest, Wilhelm-Kabus-Str. 24, 10829 Berlin. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg als Verein eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V“).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum ab Gründung bis zum 31.12.2020 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck und Zielsetzung des Vereins

1. Zweck des Vereins ist in der Region Berlin/Brandenburg:
 - a) eine Wasserstoff-Wirtschaft zu fördern und zu entwickeln,
 - b) die Energiewende und die Reduktion der Emissionen von CO₂ und die Einhaltung der Klimaziele in der Hauptstadt zu ermöglichen,
 - c) die Förderung einer nachhaltigen zyklischen Ökonomie aus erneuerbaren Energien und dabei soweit möglich auf fossile Energieträger zu verzichten,
 - d) einen Beitrag zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoff-Strategie zu leisten und insbesondere die erste Phase des darin formulierten Markthochlaufs der Wasserstoffwirtschaft bis 2023 zu unterstützen,
 - e) die Strahlkraft Berlins als internationaler Ort für junge Talente und Start-ups, Hauptstadt und größte Metropole Deutschlands zu nutzen, um innovative Ideen und Geschäftsmodelle in die Welt zu tragen und damit die deutschen und europäischen Aktivitäten für die Nutzung des Wasserstoffs als Energieträger zu stärken,
 - f) in der Gesellschaft das Bewusstsein für die Bedeutung des Wasserstoffs zu schärfen und den Entscheidungsträgern in der Wirtschaft sowie Behörden (Feuerwehr, Ordnungsamt, Polizei) die wichtigen Aspekte der Technologie aufzuzeigen (z.B. Sicherheitstechnik),
 - g) die politische öffentliche Diskussion in Politik und Gesellschaft zu fördern,
 - h) ein regionales Netzwerk von Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Institutionen rund um das Thema Wasserstoff und Brennstoffzellen zu bilden.

2. Aktivitäten und Maßnahmen von H2Berlin

Aktivitäten und Maßnahmen des Vereins H2Berlin zur Erreichung des Vereinszwecks gemäß § 2 Ziff.1:

- a) H2Berlin ist Ideengeber und unterstützt die Dekarbonisierung der Wirtschaft und Gesellschaft, um die Klimaziele bis 2050 zu befördern, identifiziert Anwendungsfelder von CO₂-frei oder auch CO₂-neutral produziertem Wasserstoff und zeigt Erschließungswege auf.
- b) H2Berlin identifiziert einen ersten unternehmens- und sektorübergreifenden Anwendungsfall („Show Case“) als Wasserstoffleuchtturmprojekt und stößt diesen an.
- c) H2Berlin entwirft eine Wasserstoff-Roadmap, die als Strategiegrundlage für die Hauptstadt genutzt werden kann, identifiziert und macht Vorschläge für Anwendungsprojekte.
- d) H2Berlin koordiniert Aktivitäten bei der Definition der technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen, die für die beschleunigte Nutzbarmachung des Energieträgers Wasserstoff nötig sind.
- e) Durch Erfahrungsaustausch zu bereits bestehenden Wasserstoff-Aktivitäten schafft H2Berlin unternehmensübergreifende Synergien und erzeugt damit Hebel der Wirtschaftlichkeit.
- f) H2Berlin ist in Themen der emissionsneutralen bzw. emissionsfreien Verwendung von Wasserstoff in den Sektoren Mobilität, Wärme und der Stromerzeugung und der Entwicklung einer Wasserstoff-Infrastruktur tätig. Soweit dies möglich ist, sollen vorrangig Erzeugungswege auf Basis erneuerbarer Energien verfolgt werden.
- g) H2Berlin koordiniert Tätigkeiten bei der Schaffung des erforderlichen politischen Regelwerks zur Wirtschaftlichkeit von Wasserstoff-Geschäftsanwendungen.
- h) H2Berlin wirkt als interdisziplinäre Plattform der Kommunikation, u.a. für Industrie, Finanzwirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Politik.
- i) H2Berlin kooperiert mit Verbänden und Institutionen, die den Zweck des Vereins unterstützen
- j) Zu den weiteren Aktivitäten gehören Information, Beratung, Kontaktvermittlung, (Fort-) Bildung, Qualifizierung, Praxiserprobung, Durchführung von Image- und Werbekampagnen zur Förderung des Bekanntheitsgrades rund um das Thema Wasserstoff-Wirtschaft, -Infrastruktur und -Innovation sowie weitere Aktivitäten und Maßnahmen, die die Ziele und Zweck des Vereins unterstützen und fördern.
- k) H2Berlin sammelt Spenden und zweckgebundene Förderbeiträge zur Durchführung der vorgenannten Aktivitäten und Maßnahmen.

3. Der Verein ist zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu fördern.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon sind ausgenommen Auslagen, Spesen und Kostenerstattungen sowie ggf. vom Verein vorgesehene Aufwandsentschädigungen, sofern die Tätigkeit für den Verein vorab vom Vorstand genehmigt worden ist.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Im Verein bestehen folgende Mitgliedschaften:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Förderer
 - c) Gastmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind - neben Gründungsmitgliedern, die auch natürliche Personen sein können - juristische Personen, Einzelunternehmer oder Institutionen, die den Vereinszweck fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Sie verpflichten sich, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt. Ordentlichen Mitgliedern stehen grundsätzlich alle Mitgliederrechte und -pflichten zu.
3. Förderer sind juristische Personen, Einzelunternehmer oder Institutionen, die – ggf. neben einem in der Beitragsordnung festzusetzenden Förderermindestbeitrag - durch freiwillige Beiträge (etwa Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, Sponsoring) den Vereinszweck fördern. Sie haben das Recht zur Teilnahme und zur Rede an allen Vereins-sitzungen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
4. Die Gastmitgliedschaft dient dazu, Einzelunternehmen, Unternehmen oder Verbänden zeitlich befristet die Gelegenheit zu geben, die Arbeit des Vereins auf der Basis eines reduzierten Mitgliedschaftsbeitrages kennen zu lernen. Der konkrete Umfang der Befristung wird vom Vorstand festgelegt. Die Gastmitgliedschaft endet in jedem Fall zum 31.12. des Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr, in welchem die Gastmitgliedschaft begonnen hat, folgt. Im Einzelfall kann der Vorstand des Vereins bei einer Gastmitgliedschaft auf die Entrichtung eines reduzierten Mitgliedsbeitrages gänzlich verzichten. Gastmitglieder haben das Recht zur Teilnahme und Rede an den Vereinssitzungen, jedoch kein Stimmrecht.
5. Soweit Mitglieder juristische Personen sind und über Beteiligungen verfügen, erwerben diese Beteiligungen nicht automatisch eine eigene Mitgliedschaft, vielmehr kann eine eigene Mitgliedschaft beantragt werden. Die Mitgliedschaft innerhalb eines Konzerns ist auf maximal drei Mitglieder beschränkt. Dies gilt nicht in Bezug auf Vereine oder Verbände.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden.
8. Die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme oder die Ablehnung eines neuen Mitgliedes kann von der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.
9. Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung beim Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

10. Der Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
11. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Erlöschen der Geschäftstätigkeit;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, es sei denn, die Kündigung beruht auf einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge. Dann ist eine Kündigung mit Frist von 1 Monat zum Monatsende zulässig, in diesem Fall gilt der alte Beitrag.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und eine weitere Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist.
 - a) Ein wichtiger Grund und eine Unzumutbarkeit der Fortführung der Vereinsmitgliedschaft liegt insbesondere vor, wenn
 - aa) das Mitglied eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt;
 - bb) dem Mitglied die Erfüllung einer ihm nach dem Inhalt dieser Satzung obliegenden wesentlichen Pflicht langfristig unmöglich wird;
 - cc) das Mitglied in nicht unerheblicher Weise durch sein Verhalten die Realisierung der Zielsetzungen des Vereins beeinträchtigt, gefährdet oder vereitelt oder aber das Ansehen des Vereins schädigt bzw. in der Öffentlichkeit nachteilig beeinträchtigt.
 - b) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht.
 - c) Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
 - d) Der Beschluss über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied gegen Zugangsnachweis (z. B. Einschreiben/Rückschein Empfangsquittung, Übergabe durch Boten etc.) zuzuleiten.

- e) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen eingelegt werden.
 - f) Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung hierüber. Allerdings ist der Vorstand auch berechtigt jedoch nicht verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über den Ausschluß des Mitglieds entscheiden soll.
 - g) Bis zur Entscheidung über die Beschwerde durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages.
 - h) Auf der Mitgliederversammlung, welche über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet, steht dem betroffenen Mitglied ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch bei der Abstimmung über den eigenen Ausschluss kein Stimmrecht zu.
 - i) Von der Entscheidung der Mitgliederversammlung wird das betroffene Mitglied schriftlich unterrichtet.
 - j) Wird der Beschwerde in der Mitgliederversammlung nicht stattgegeben, endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der Mitgliederversammlung.
 - k) Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Entscheidung des Vorstands als beendet gilt.
Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds bzw. wird der Beschwerde des Mitglieds nicht stattgegeben, kann das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung der Mitgliederversammlung gegen seinen Ausschluss Klage vor dem am Vereinssitz zuständigen Zivilgericht einreichen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft - egal in welcher Form sie erfolgt - entbindet nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag für das zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Kalenderjahr vollständig zu entrichten. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge oder eines Teils davon ist ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Vereinsmitglied (ggf. auch Förderer) entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird in Abhängigkeit von der Art der Mitgliedschaft und der Unternehmensgröße gestaltet. Der Mitgliedsbeitrag von Verbänden wird in Abhängigkeit von der Anzahl der repräsentierten Verbandsmitglieder ausgestaltet.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung.

3. Der Mitgliedsbeitrag (der ordentlichen und der Gastmitglieder) ist für jedes Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Bei neuen Mitgliedern ist der Beitrag zum 01. des zweiten Monats, der auf den Beitritt folgt, fällig und an den Verein zu zahlen. Bei einem Beitritt während des laufenden Kalenderjahres ist der von dem jeweiligen Mitglied zu entrichtende Mitgliedsbeitrag - gerechnet in Monaten - zeitanteilig für die Dauer der restlichen Mitgliedschaft in dem Kalenderjahr zu entrichten. Der Monat des Beitritts wird mitgezählt. Beiträge der Förderer sind grundsätzlich ins Ermessen des Förderers gestellt. Die Beitragsordnung kann aber einen Pflichtbeitrag, der jedoch unterhalb des Beitrags eines ordentlichen Mitglieds liegt, vorsehen. Förderer können darüber hinaus durch zusätzliche Beiträge, Spenden oder ähnliches den Verein unterstützen.
4. Für das Rumpfgeschäftsjahr des Vereins bei Gründung sind die vollen Mitgliedsbeiträge für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
5. Die Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge der Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr beschlossen.
6. Sach- und/oder Personalbeiträge von Vereinsmitgliedern, die zur Unterstützung des Vereins geleistet werden, können nicht auf Mitgliedsbeiträge oder Förderbeiträge angerechnet werden. Ausnahmsweise ist eine Anrechnung von Sach- und/oder Personalbeiträgen auf Forderungen mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 7 - § 10)
 - b) der Vorstand (§ 11 - § 13)
2. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten (§ 15 - § 16).
3. Zur Entlastung des Vorstands kann als ständige Einrichtung des Vereins eine Geschäftsstelle (§ 14) eingerichtet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins.
2. Mitglieder, die nicht Einzelunternehmen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch einen entsandten Vertreter vertreten. Der Nachweis wird durch Vorlage der Vollmachtsurkunde gegenüber dem Vorstand erbracht. Die

Vollmachtsurkunde kann vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand – auch auf elektronischem Wege - gesendet werden. Die Teilnahme eines weiteren Vertreters ohne Stimmrecht ist zulässig.

3. Unabhängig davon kann sich jedes Vereinsmitglied durch ein anderes Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung sowie bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen. Zur Wirksamkeit einer Vertretung in der Mitgliederversammlung bzw. zur Stimmabgabe ist eine Bevollmächtigung erforderlich. Die Bevollmächtigung kann für jede Mitgliederversammlung gesondert erteilt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Der Nachweis wird durch Vorlage der Vollmachtsurkunde gegenüber dem Vorstand erbracht. Die Vollmachtsurkunde kann vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand – auch auf elektronischem Wege - gesendet werden.
4. Jedes Vereinsmitglied ist in Bezug auf die Mitgliederversammlung teilnahme- und redeberechtigt. Darüber hinaus steht den ordentlichen Mitgliedern ein Antragsrecht zu. Jedes ordentliche Vereinsmitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Gastmitglieder und Förderer sind nichtstimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - d) Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Finanzplans;
 - e) Festlegung, Erhöhung oder Reduzierung der Mitgliedschaftsbeiträge (Beitragsordnung);
 - f) Beschlußfassung über die fristgemäße Beschwerde eines Mitgliedes gegen den vom Vorstand beschlossenen Vereinsausschluss;
 - g) Abändernde Beschlussfassung über die Entscheidung des Vorstandes, ein neues Mitglied aufzunehmen oder die Aufnahme abzulehnen;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Einrichtung eines Beirats und Berufung von Beiratsmitgliedern;
 - k) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers;
 - l) Anrechnung von Sach- und/oder Personalleistungen eines Vereinsmitgliedes auf dessen Mitgliedschaftsbeitrag oder Förderumlage;
 - m) vorherige Zustimmung zum Abschluss einer D&O – Versicherung;
 - n) vorherige Zustimmung über die Inanspruchnahme von Fördermitteln

sowie in allen anderen nach dieser Satzung oder gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln nach lit. n) bedarf einer einstimmigen Zustimmung.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus kann der Vorstand eigenständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies 1/8 der Mitglieder verlangen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort, Tagungszeit sowie der Tagessordnung. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Kalendertage, gerechnet von dem Tag der Absendung der Einladung. Die Mitgliederversammlung kann auch elektronisch

(etwa durch Videokonferenz) abgehalten werden. Die Entscheidung darüber fasst der Vorstand. Eine Beschlussfassung in Abweichung von satzungsgemäßer Form und Frist der Einladung ist zulässig, wenn alle Mitglieder dem zustimmen, die Zustimmung kann auch nachträglich schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Beschlüsse können auch ohne Mitgliederversammlung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden erklären.

3. Eine Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur durch einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 9

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch ein hierzu vom Vorstand bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Ist keine Bevollmächtigung durch den Vorstand erfolgt, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Leiter für die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern des Vorstands.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk oder Fernsehen sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.
4. Die Abstimmung über Beschlussgegenstände erfolgt durch Handaufheben. Allerdings kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung festlegen. Die Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird. Der Antrag auf geheime Abstimmung kann in zulässiger Weise jederzeit in der Mitgliederversammlung vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit und ggf. elektronische Form der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl

der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Einzelabstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufzunehmen.

6. Das unterzeichnete Protokoll der Mitgliederversammlung ist in Kopie oder elektronisch den Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zuzusenden.
7. Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung besteht kein Vergütungs- und/oder Aufwendungsersatzanspruch gegen den Verein.

§ 10

Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
2. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht kraft Gesetzes oder in dieser Vereinssatzung ausdrücklich eine andere Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Gastmitglieder und Förderer verfügen über kein Antrag- und Stimmrecht.
4. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung
 - a) Änderungen der Vereinssatzung;
 - b) vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds und Neubestellung eines Vorstandsmitglieds für das abgewählte Vorstandsmitglied;
 - c) Beschluss über die Verwendung der Finanzmittel des Vereins im Rahmen der jährlichen Geschäfts- und Finanzplanung auf Vorschlag des Vorstandes;
 - d) Festlegung bzw. Erhöhung oder Reduzierung der Mitgliedschaftsbeiträge;
 - e) Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse, ein neues Mitglied aufzunehmen oder die Aufnahme abzulehnen;
 - f) Anrechnung von Sach- und/oder Personalleistungen eines Vereinsmitgliedes auf dessen Mitgliedsbeitrag und/oder Förderumlage;
 - g) Auflösung des Vereins.
5. Für Veränderungen des Vereinszwecks ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 11

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung und die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit des Vereins.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mehrheitlich eine/n Vorstandsvorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schatzmeister/in.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 10.000 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
5. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
6. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
7. Der Vorstand erhält die Befugnis zur Satzungsänderung, soweit dies erforderlich ist, um formalen Beanstandungen des Vereinsgerichts oder des Finanzamts abzuwehren.
8. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie die Buchführung;
 - e) Beschlussfassung oder Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung;
 - g) Abschluss von Verträgen, insbesondere Dienstleistungsverträgen.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Amtsdauer wird vom Tag der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vertreter von Vereinsmitgliedern, die natürliche Personen sein müssen, gewählt werden (Passives Wahlrecht). Endet die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds oder aber das Geschäftsverhältnis eines Vorstandsmitgliedes gegenüber dem von ihm repräsentierten Vereinsmitglied, so endet gleichzeitig die Amtszeit desjenigen Vorstandsmitgliedes des Vereins, welches das betreffende Vereinsmitglied vertritt.

4. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet:
 - a) durch Ablauf der Amtszeit;
 - b) mit Niederlegung des Amtes des Vorstandsmitgliedes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Niederlegungsfrist von einem Monat zum Monatsende;
 - c) durch Abberufung eines Vorstandsmitgliedes seitens der Mitgliederversammlung;
 - d) durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes bzw. des von ihm repräsentierten Vereinsmitglieds oder aber durch Beendigung des Geschäftsverhältnisses gegenüber dem von dem Vorstandsmitglied repräsentierten Vereinsmitglied.
5. Vorstandsmitglieder können einzeln vor Ablauf ihrer Amtszeit mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins erfolgt dann eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, sofern keine Neuwahl des gesamten Vorstandes erfolgt.

§ 13

Tätigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand kommt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Quartal, zu Vorstandssitzungen zusammen, zu denen der Vorstandsvorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einlädt.
2. Sitzungen des Vorstandes können auch in Form einer Telefonkonferenz oder durch fernmündliche Zuschaltung einzelner Mitglieder des Vorstandes zu einer Sitzung durchgeführt werden. Die fernmündliche Zuschaltung gilt als persönliche Anwesenheit.
3. Vorstandssitzungen finden am Vereinssitz statt, sofern die Vorstandsmitglieder nicht mehrheitlich einen anderen Ort oder eine andere Form der Vorstandssitzung (z. B. durch fernmündliche Telefonkonferenz) beschließen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, soweit die vorliegende Vereinsatzung oder das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Allerdings sollte der Vorsitzende darum bemüht sein, eine Mehrheitsentscheidung im Vorstand herbeizuführen.
6. Entscheidungen des Vorstandes werden entweder in den Vorstandssitzungen getroffen oder sie erfolgen auf Initiative des Vorsitzenden per E-Mail. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, der Abstimmung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden für die Stimmabgabe bestimmten Frist schriftlich zu widersprechen. In diesem Fall kann ein Vorstandsbeschluss nur während einer Vorstandssitzung getroffen werden.

7. Die Stimmabgabe per E-Mail muss bis zum Ablauf einer vom Vorstandsvorsitzenden festzulegenden Frist, die regelmäßig nicht kürzer als sieben Werktage sein soll, beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein. Als eingegangen gilt ein Fax oder eine E-Mail zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vorstandsvorsitzende als Adressat Zugriff auf die Stimmabgabe per E-Mail nehmen kann. Antwortet ein Mitglied des Vorstands nicht oder erst nach Fristablauf, wird dies als Stimmenthaltung gewertet.
8. Der Vorstand kann - mit Zustimmung der Mitgliederversammlung - eine Geschäftsordnung beschließen, in welcher spezielle Zuständigkeiten von Vorstandsmitgliedern oder Verfahrens- oder Abstimmungsabläufe festgelegt werden.
9. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben. Darin sind Datum und auch die anwesenden oder zugeschalteten Vorstandsmitglieder, der Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Auf Wunsch werden ordentlichen Vereinsmitgliedern Kopien der Vorstandsbeschlüsse zur Verfügung gestellt. Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung stehen die Protokolle der Vorstandsbeschlüsse zur Einsichtnahme bereit.
10. Die operativen und administrativen Tätigkeiten des Vorstands werden in dessen Auftrag von der Geschäftsstelle und Dritten durchgeführt.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haften im Innenverhältnis, d. h. gegenüber dem Verein und/oder gegenüber seinen Mitgliedern nur soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Verein kann eine D&O Versicherung zugunsten des Vorstandes abschließen. Dies erfolgt auf der Grundlage eines Mitgliederbeschlusses.
12. Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsbesorgung

1. Die operativen und administrativen Tätigkeiten des Vereins können im Auftrag des Vorstands von einer Geschäftsstelle und beauftragten Dritten durchgeführt werden.
2. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - a) Die Abwicklung des täglichen Geschäftsverkehrs der laufenden Verwaltung für den Verein;
 - b) die Erledigung von Aufgaben nach Weisung des Vorstands;
 - c) die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen und Gremien des Vereins;
 - d) die Durchführung und Pflege des Internetauftritts des Vereins;
 - e) die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit, Beratung der Mitglieder sowie weitere Maßnahmen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Marketing;
 - f) Durchführung von Projekten entsprechend den Zielen des Vereins;

- g) Geltendmachung der Mitgliedschaftsbeiträge gegenüber den Vereinsmitgliedern;
 - h) die Buchhaltung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins;
 - i) Unterstützung der Tätigkeit des Beirats.
3. Der Vorstand ist berechtigt, der Geschäftsstelle im Einzelfall oder generell weitere Aufgaben zur Erledigung zu übertragen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Überwachung der Geschäftsstelle.
 4. Der Vorstand wählt die Personen oder das Unternehmen aus, welche die Geschäftsstelle betreibt und arbeitet mit ihnen auf der Grundlage eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages zusammen.
 5. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle und für die Beauftragung Dritter ist im Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr eine Budgetstelle vorzusehen.
 6. Im Rahmen des alltäglichen Geschäftsverkehrs können Mitarbeiter der Geschäftsstelle durch den Vorstand berechtigt werden, den Verein rechtsgeschäftlich im Rahmen dieser Satzung bis zur Höhe von 200 Euro zu vertreten. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Handlungen der Geschäftsstelle.

§ 15

Beirat

1. Es kann ein Beirat als ständig beratendes und förderndes Gremium des Vereins gebildet werden. Über seine Einrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgabe des Beirates besteht darin, die Tätigkeit des Vereins und die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele zu begleiten und durch eigene Anregungen und Kontakte zu fördern. Darüber hinaus soll der Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten durch den Beirat beraten werden.
3. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ausschließlich personenbezogen und zeitlich unbefristet.
4. In den Beirat sollen Personen berufen werden, die auf Grund ihrer beruflichen Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit, ihres Ansehens oder Bekanntheitsgrades in der Öffentlichkeit geeignet sind, die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern oder den Vorstand fachkundig zu beraten. Die Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Berufung in den Beirat.
5. Die Berufung in den Beirat kann sowohl durch den Vorstand als auch durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beirat selbst kann gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung die Aufnahme neuer Beiratsmitglieder anregen.
6. Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes ist zulässig, wenn
 - a) das Beiratsmitglied nicht mehr aktiv tätig ist. Von einer fehlenden aktiven Mitwirkung ist auszugehen, wenn ein Beiratsmitglied über ein Jahr nicht an den Sitzungen des Beirates teilgenommen hat und auch sonst die Tätigkeit des Vereins nicht nachweislich gefördert hat;
 - b) das Beiratsmitglied gegen satzungsgemäße Ziele des Vereins verstoßen hat;

- c) das Beiratsmitglied vertrauliche Informationen, die ihm in Zusammenhang mit seiner Beiratstätigkeit anvertraut worden sind, unbefugt an Dritte weitergibt oder diese auf andere Weise missbraucht.

Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes aus dem Beirat erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen einen solchen Beschluß kann das ausgeschlossene Beiratsmitglied Beschwerde einlegen. Die Regelungen des § 4 Ziff. 3 e - k finden entsprechend Anwendung. Ein Klagerecht besteht gegen den Ausschluß aus dem Beirat nicht.

§ 16

Tätigkeit des Beirats

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Sitzungen des Beirats finden am Vereinssitz statt, sofern in den Beiratssitzungen kein abweichender Tagungsort festgelegt wird. Die Sitzungen können auch elektronisch – etwa per Videokonferenz – abgehalten werden.
3. Der Vorstand und die Geschäftsstelle des Vereins unterstützen die Sitzungen und die Organisation des Beirats und stellen bei Bedarf am Vereinssitz Sitzungsräumlichkeiten zur Verfügung und übernehmen - in Abstimmung mit den Sprechern des Beirates - auch Kommunikations- und Koordinationsfunktionen.
4. Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Beiratssitzung. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Sprecher oder dessen Stellvertreter unter Mitteilung von Tagungsort, Tageszeit sowie Tagungsordnung. Die Einberufungsfrist beträgt 30 Kalendertage, gerechnet vom Tag der Absendung der Einladung.
5. Die Einladung wird gleichzeitig an den Vorstand und die Geschäftsstelle des Vereins gesandt, welche berechtigt sind, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
6. Die Sitzung des Beirates wird von dessen Sprecher, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, geleitet. Steht auch der Stellvertreter nicht zur Verfügung, wählt der Beirat aus den anwesenden Mitgliedern einen Sitzungsleiter.
7. Von jeder Sitzung des Beirates ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches vom Sitzungsleiter unterschrieben und den Mitgliedern des Beirates, dem Vereinsvorstand und der Geschäftsstelle zugleitet wird. Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Kopie dieses Protokolls zugesandt.
8. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Für die Mitwirkung im Beirat bestehen keine Vergütungs- und/oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein, sofern durch die Mitgliederversammlung keine abweichende Regelung beschlossen wird.

9. Der Beirat ist in Bezug auf Anregungen bzw. Empfehlungen gegenüber dem Verein oder Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Beiratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratssprechers, bei dessen Abwesenheit die des Vertreters.

§ 17

Finanzierung

1. Der Verein wird durch die Mitglieds- und Förderbeiträge sowie vergütungspflichtige Leistungen des Vereins und Spenden finanziert.
2. Über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung gestellten Finanzmittel wird nach Vorlage durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen im Rahmen der jährlichen Geschäfts- und Finanzplanung entschieden.
3. Die dem Verein zufließenden Mittel müssen entsprechend der Zielsetzung und der Aufgaben des Vereins verwendet werden.
4. In einem Geschäfts-/Kalenderjahr nicht verausgabte Beiträge werden auf neue Rechnung vorgetragen.
5. Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer geprüft.
6. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die vorzunehmende Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung hat der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung seine Auflösung beschließen. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist ein/e Liquidator/in zu bestellen, welcher die Auflösung des Vereins durchführt und nach erfolgter Liquidation die Löschung im Vereinsregister veranlasst. Mit der Liquidation kann auch der Vorstand des Vereins beauftragt werden.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss führt der Verein bei seinem Auftreten gegenüber Dritten den Zusatz „i. L.“.
3. Die Aufgabe des/der Liquidators/in besteht darin, die Forderungen des Vereins einzuziehen, Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen, das Vermögen des Vereins zu verwerten. Das dann verbleibende Vermögen ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt dem Land Berlin zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke (z. B. Freiwillige Feuerwehr, THW) zu übertragen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beträge und

sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht. Anschließend ist die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu veranlassen.

4. Die Einleitung neuer geschäftlicher Vereinsaktivitäten ist dem/der Liquidator/in nicht gestattet.
5. Ein Auflösungsbeschluss entbindet die Vereinsmitglieder nicht von der Zahlung des bzw. der vollständigen Jahresbeiträge bis zur Durchführung der Liquidation.

§ 19

Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden bzw. undurchführbar sein oder undurchführbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinssatzung nicht. Die Mitglieder werden an Stelle der ungültigen bzw. undurchführbaren Satzungsbestimmung eine rechtswirksame bzw. durchführbare Satzungsbestimmung beschließen, die dem Sinn und Zweck bzw. der Zielsetzung und der Wirkung der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
2. Die Satzung bindet die Mitglieder und eventuelle Gesamtrechtsnachfolger der Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 20

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 21.01.2021 verabschiedet.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin den 21.01.2021